

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Rust und der Fraktion DIE GRÜNEN
– Drucksache 11/186 –**

Nichtveröffentlichte Unfälle in Atomkraftwerken

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat mit Schreiben vom 8. Mai 1987 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO) ist seit Jahren bemüht, einen systematischen Austausch von Informationen zu Vorkommnissen in Kernkraftwerken zwischen ihren Mitgliedsländern zu organisieren mit dem Ziel, dadurch zur Verbesserung der Betriebssicherheit von Kernkraftwerken beizutragen. Sie hat dazu ein Incident Reporting System (IRS) entwickelt und aufgebaut. – Die beteiligten Länder verpflichten sich, nach festgelegten Kriterien Berichte über insoweit relevante Störungen in ihren Kernkraftwerken an die IAEO zu senden; daraus folgt, daß es sich nicht um eine lückenlose Meldung aller Vorkommnisse handelt.

Die Regelungen des Incident Reporting Systems sehen vor, daß durch die IAEO die von den einzelnen Mitgliedsländern eingegangenen Berichte an alle ihre Mitgliedsländer verteilt werden. Die Berichte sind für den amtlichen Gebrauch der Empfängerländer, nicht jedoch zur Veröffentlichung bestimmt.

Die Bundesregierung hat die Bemühungen der IAEO von Anfang an unterstützt und sich an der Entwicklung des Incident Reporting Systems beteiligt.

Wegen ihres engen Zusammenhangs werden im folgenden die Fragen 1, 2 und 6 gemeinsam beantwortet.

1. Seit wann ist der Bundesregierung bekannt, daß – wie die Zeitschrift **DER SPIEGEL** in seiner Ausgabe Nummer 17/1987 berichtet – Störfälle in AKW oft der IAEA, jedoch nicht der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden?
2. Wie viele solcher Störfälle sind der Bundesregierung bekannt?
3. Wie viele Störfälle in bundesdeutschen Atomkraftwerken, die zwar der IAEA jedoch nicht der bundesdeutschen Öffentlichkeit gemeldet wurden, sind der Bundesregierung bekannt?

Bei der Veröffentlichung von Vorkommnissen in den Kernkraftwerken ihres eigenen Landes gehen die Mitgliedstaaten der IAEA unterschiedlich vor. Die Bundesregierung hat keinen Einfluß auf die Veröffentlichungs- und Informationspraxis der anderen Mitgliedsländer. Es ist auch nicht Angelegenheit der Bundesregierung zu prüfen, ob es Unterschiede zwischen veröffentlichten und an die IAEA berichteten Vorkommnissen in den anderen Mitgliedsländern gibt. Sie kann deshalb keine Angaben dazu machen.

Die Betreiber der Kernkraftwerke in der Bundesrepublik Deutschland sind verpflichtet, alle besonderen Vorkommnisse in den Kernkraftwerken nach einheitlich festgelegten Meldekriterien an die obersten atomrechtlichen Aufsichtsbehörden zu melden. Die Bundesregierung teilt sämtliche gemeldeten besonderen Vorkommnisse dem Deutschen Bundestag regelmäßig in einem Jahresbericht mit und veröffentlicht ihn. Damit ist ausgeschlossen, daß ein Vorkommnis der IAEA gemeldet, nicht aber der Öffentlichkeit bekannt gemacht wird. Es besteht lediglich die Möglichkeit, daß der IAEA ein Bericht über ein Vorkommnis übermittelt wird, noch bevor der Jahresbericht der Bundesregierung erschienen ist.

3. Glaubt die Bundesregierung, daß sie von der IAEA lückenlos über Störfälle in ausländischen AKW informiert wird?

Es besteht kein Anlaß, daran zu zweifeln, daß die IAEA gemäß den in den Vorbemerkungen genannten Regelungen die ihr übermittelten Berichte an alle Mitgliedsländer verteilt. Die Bundesrepublik Deutschland erhält von der IAEA alle Berichte über besondere Vorkommnisse in Kernkraftwerken von den Mitgliedsländern, die nicht der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) angehören. Die Berichte über besondere Vorkommnisse in Kernkraftwerken der OECD-Länder erhält sie unmittelbar über das Informationsaustauschsystem der OECD. – Von Seiten der IAEA liegen bisher 70 solcher Berichte vor.

4. Hat die Bundesregierung selbst die Öffentlichkeit über Störfälle in ausländischen AKW umfassend informiert, wenn ihr solche Störfälle bekannt wurden?

Wenn nicht, warum hat die Bundesregierung Nachrichten über Störungen geheimgehalten?

Die im Incident Reporting System ausgetauschten Berichte haben weder die Aufgabe noch sind sie geeignet, die Bundesregierung über etwa mögliche radiologische Auswirkungen eines Störfalls in einem ausländischen Kernkraftwerk auf die Bundesrepublik Deutschland zu benachrichtigen. Es handelt sich um technische Berichte, die nach abgeschlossener Analyse eines Vorkommnisses, in der Regel Monate nach dessen Eintritt erstellt werden. Zum Zweck der rechtzeitigen Unterrichtung über Störfälle mit möglichen Auswirkungen hat die Bundesregierung das Zustandekommen eines eigenen Abkommens zwischen den IAEA-Mitgliedsländern aktiv unterstützt und ist diesem beigetreten. Bei Meldungen hierüber erfolgt eine kurzfristige Information der Öffentlichkeit.

Durch ihre Beteiligung am Incident Reporting System hat sich die Bundesregierung verpflichtet, die ihr daraus zugehenden Berichte nicht zu veröffentlichen.

Diese Berichte werden im Auftrag des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit von der Gesellschaft für Reaktorsicherheit mbH mit dem Ziele ausgewertet, daraus – soweit übertragbar – Vorschläge für sicherheitstechnische Verbesserungen abzuleiten. Die Ergebnisse werden den in der Bundesrepublik Deutschland für die Sicherheit der Kernkraftwerke verantwortlichen Stellen zugänglich gemacht.

Es ist zwar nicht Aufgabe der Bundesregierung, die Öffentlichkeit über Vorkommnisse in ausländischen Kernkraftwerken zu informieren; trotzdem hat sie bei Stör- und Unfällen von herausragender Bedeutung den Deutschen Bundestag und die Öffentlichkeit mittels ausführlicher Berichte informiert.

5. Warum hat die Bundesregierung im „Bericht über besondere Vorkommnisse in Kernkraftwerken“ behauptet, daß am 6. März in Grohnde während des Probelaufs eine Pumpe ausgefallen sei, obwohl diese laut dem im SPIEGEL zitierten IAEA-Report bereits seit einiger Zeit defekt war?

Im „Bericht über besondere Vorkommnisse in Kernkraftwerken der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1985“ an den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit des Deutschen Bundestages ist der Sachverhalt zum Vorkommnis am 6. März 1985 im Kernkraftwerk Grohnde korrekt in Übereinstimmung mit den Meldekriterien für besondere Vorkommnisse und der Begriffsbestimmung der KTA-Regel 3501 dargestellt worden. Maßgebend für die Zeitangabe ist, wann das Versagen bzw. der Ausfall einer Komponente festgestellt wurde. Dieses Versagen ist im fraglichen Fall beim Probelauf aufgetreten. Daß die Ursachen für einen Ausfall bereits vor seinem Auftreten liegen, kann bei nicht in Betrieb befindlichen Systemen durchaus der Fall sein. Die angesprochene Pumpe wird monatlich wiederkehrend geprüft. Sie war bei dem Ausfall vorangegangenen Prüfung funktionsfähig.

